

Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke



Gem. § 17 der Wasserabgabebesatzung – WAS – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Wasserwerk Markt Schliersee
Postfach 146
83722 Schliersee
 Fax: 08026 - 782973
 E-Mail: manfred.eckmair@schliersee.de

- 1 Für** Bauwasser Festzelt sonstige Veranstaltung
 WC Anlage Festplatz
- wird die *Herstellung beantragt.

* Dem Antrag sind ein Lageplan mit gewünschter Lage der Zapfstellen beizufügen

2 Antragsteller und Rechnungsempfänger:

Ansprechpartner zur Abwicklung der Maßnahme:
 (falls vom Antragsteller abweichend):

Name, Vorname
Straße, Haus – Nr.
Postleitzahl Ort
☎ Tel./Mobil

Name, Vorname
Straße, Haus – Nr.
Postleitzahl Ort
☎ Tel./Mobil

3 Verwendungsort:

.....
 Straße, Haus-Nr. Gemarkung, Flur-Nr.

Vorgesehene Nutzungsdauer: von bis

Vorgesehener Wasserbedarf: m³ / Tag
 (wenn bekannt)

Das verwendete Trinkwasser wird in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet: ja nein

Das verwendete Trinkwasser wird entsorgt durch / mit:

z.B. mobile Abwasserbehälter, durch Entsorgungsfirma

4 Art der Wasserentnahme: (Erläuterung hierzu in Ziffer 3 der Bedingung zum Antrag; s. Anlage)

- A über Anschlussleitung an der Übergabestelle (Grundstückanschluss)
- B über die neue Anschlussleitung (Grundstückanschluss) mit Zählerschacht
- C über das Nachbargrundstück mit Zwischenzähler
 Eigentümer des Nachbargrundstücks:

.....
 Vor- und Zunahme, Tel./Fax. E-Mail

.....
 Unterschrift / Einverständnis Eigentümer Straße, Haus-Nr.

- D über einen öffentlichen Hydranten mit Standrohr oder Hydrantenzähler (auch Gartenhydranten)

Ort:

Straße, Haus- Nr. oder Platz Gemarkung, Flur-Nr.

Benötigte Zapfstellen insgesamt: Stück

Bedingungen zum Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke:

1. Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke ist rechtzeitig beim Markt Schliersee zu beantragen. (§ 17 WAS). Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die durch das Wasserwerk Schliersee ein- und ausgebaut werden. Hierfür werden Gebühren erhoben. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist dem Wasserwerk umgehend zu melden.
 - C** Die Wasserabgabe von einem anderen, bereits mit Wasser versorgten Anwesen, kann nur erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer damit einverstanden ist. Der Antragsteller haftet für Schäden, die im Zuge der vorübergehenden Wasserentnahme entstehen. Die Montage und Demontage mit Zapfstellen erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
 2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er dem Markt Schliersee alle Schäden und Verlust des Zählers oder sonstigen Einrichtungen zu erstatten. Eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation mit dem Hinweis zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wurde dem Antrag beigefügt. Der Antragsteller hat dies zu beachten.
 - D** Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten werden Standrohrzähler (für Unterflurhydranten) und Hydrantenzähler (für Überflurhydranten) ausgegeben. Die Montage des Zählers wird in Absprache mit dem Antragsteller durch das Wasserwerk Schliersee montiert und demontiert. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Bei Benutzung eines Standrohres ist die richtige Bedienung zu beachten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wird ein Standrohr auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen aufgestellt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen der StVO zu beachten, auch ist die Sicherung, Absperrung und Kennzeichnung entsprechend der Anordnung der Gemeinde Schliersee (Bauamt) durchzuführen. Der Benutzer des Standrohres oder des Hydrantenzählers haftet für alle Schäden, die sich durch die Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum ergeben.
 3.
 - A** Nach Herstellung der Anschlussleitung (Grundstückanschluss) und vor Fertigstellung der Verbrauchsanlage kann an der Übergabestelle ein spezieller Bauwasserzähler mit Zapfventil eingebaut werden. Die Montage des Bauwasserzählers erfolgt durch das Wasserwerk Schliersee. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Demontage erfolgt in der Regel bei Einbau des Hauswasserzählers aufgrund der Fertigstellung. In besonderen Fällen kann mit Absprache des Antragstellers und dem Wasserwerk eine Pauschale für die Abrechnung der Verbrauchsmengen vereinbart werden.
 - B** Der Zählerschacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser ist vom Antragsteller herzustellen, vorzuhalten und ggf. zu beseitigen und muss einschließlich Abdeckung den Regeln der Technik entsprechen. Die Herstellung, der Unterhalt und ggf. der Abbau der Anschlussleitungen sowie die Montage und Demontage der Zähleranlage mit Zapfstelle erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
 4. Den Anweisungen des Wasserwerks der Gemeinde Schliersee oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei nicht beachten der Bedingungen ist das Wasserwerk Schliersee berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.
 5. Der Markt Schliersee stellt für die Benützung eines Bauwasserstandrohres oder Hydrantenstandrohr für Baustellen und Feste u. Zähleranlage für die Entnahme am Hydranten usw., Standrohre mit Zapfstellen, Wasserzapfstellenkombinationen 1 - 4 Stück, pauschal **je Stück 120,- € (netto + 7% MwSt.)** in Rechnung. Für die Benützung eines Bauwasserverteiler-Schrank, Wasserzählerschacht mit Entnahmeeinrichtung oder Wasserzapfkombinationen auf Ständer > 4 Entnahmestellen pauschal **je Stück 190,- € (netto + 7% MwSt.)** in Rechnung. Die Pauschalen beinhaltet weiter einen Wasserzähler, evtl. Druckminderer Systemtrenner Typ BA, inkl. 1 Monteurstunde. Alle weiteren anfallenden Kosten für Schläuche, Leitungen, Wasserverbrauch, Installationsmaterial, Trinkwasserproben, Arbeitsaufwendungen usw. trägt der Antragsteller. Bei Beschädigungen der Einrichtung wird dies dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- Dem Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke, wird bei Anträgen für Festzelte, Märkten, WC – Anlagen u. sonstige Veranstaltungen mit Gastronomie und Ausschank eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation beigefügt. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Trinkwasserversorgung auf Veranstaltungen müssen eingehalten werden.
 - Informationen vom DVGW unter: http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/installation/twin08_03.pdf

Die Bedingungen werden anerkannt:

Bemerkung:

X

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten

<p>Nur vom WVU auszufüllen:</p> <p>Volumenstrom _____ l/s / _____ m³/h</p> <p>Anschlussleitung _____ m; DN _____</p>	<p>Antrag Stand 01.03.2017</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift: Wassermeister/Wasserwart bzw. des Bevollmächtigten Datum</p>	



Quelle: DeVice - Fotolia.com

Absicherung der Trinkwasser-Installation in Gebäuden und nicht ortsfesten Anlagen gemäß DIN EN 1717 und DIN 2001-2

Im April 2009 ist die DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“ erschienen.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Um die Trinkwasserqualität zu erhalten, kommt der Qualität und Pflege der verwendeten Trinkwasserleitung und Bauteile – wie bei anderen Lebensmittelverpackungen auch – eine entscheidende Bedeutung zu. Auch zum Spülen von Geschirr muss Trinkwasser verwendet werden. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung sind durch die Trinkwasserverordnung und technische Regelwerke festgelegt.

Neben den Bauteilen können auch die Betriebsbedingungen Einfluss auf die Güte des Trinkwassers haben. Deshalb ist zur hygienischen Vorsorge der Auswahl und Handhabung der Leitungen und Bauteile besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Versorgungsunternehmen garantieren eine sehr hohe Qualität des gelieferten Trinkwassers an der Übergabestelle. Dieses wird eingehend und regelmäßig untersucht und vom Gesundheitsamt im Rahmen staatlicher Gesundheitsaufsicht überwacht. Das örtliche Gesundheitsamt überprüft auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen die Trinkwasserqualität und nimmt Proben. Diese Proben haben der Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Von der Übergabestelle, z. B. Standrohr, bis zur Entnahmestelle übernehmen Veranstalter und Betreiber die Verantwortung für die Trinkwasserqualität im Sinne der AVBWasserV. Damit diese Qualität bis zur Entnahmestelle erhalten bleibt, gibt es eine Mehrzahl von Dingen, die beachtet werden muss. Diese sind u. a. in der DIN 2001-2 für die Trinkwasserversor-

gung aus nicht ortsfesten Anlagen beschrieben und schon länger in der DIN EN 1717 für die Gebäudeinstallationen.

Zunächst ist die fachgerechte Erstellung der Anlage zu gewährleisten. Zum Anschluss an die Hydranten dürfen nur dazu geeignete Standrohre oder Vorrichtungen des örtlichen Versorgungsunternehmens eingesetzt werden, die von fachkundigen Personen installiert werden müssen. Diese stehen beim Versorgungsunternehmen selbst oder einem eingetragenen Installationsunternehmen zur Verfügung. Die Standrohre oder Vorrichtungen sind mit einer Sicherungseinrichtung gemäß DIN 2001-2 bzw. DVGW W 408 ausgerüstet. Vor dem Abschluss der weiteren Installation müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült

werden. Diese Zusammenhänge sind nun in der im April 2009 erschienenen DIN 2001-2 genauestens festgelegt. Die weitere Installation der Leitungen ist ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Dieses steht beim Wasserversorgungsunternehmen selbst oder bei einem Installationsunternehmen zur Verfügung, das in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Ein weiterer besonderer Aspekt ist die Verwendung der geeigneten Materialien. Die für eine weitere Verteilung verwendeten Leitungsmaterialien und Bauteile dürfen die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigen. Um dies sicherzustellen, dürfen nur Produkte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das DVGW-Zertifizierungszeichen gewährleistet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich können alle DVGW-geprüften Leitungsmaterialien verwendet werden, die für den Verwendungszweck ausreichend flexibel sind, wie z. B. PE-Rohre. Werden Schläuche benötigt, sollten diese nach DVGW-Prüfgrundlage VP 549 und VP 550 zertifiziert sein. Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Dichthilfsmittel) müssen vom DVGW zertifiziert oder gesundheitlich unbedenklich und restlos ausspülbar sein.

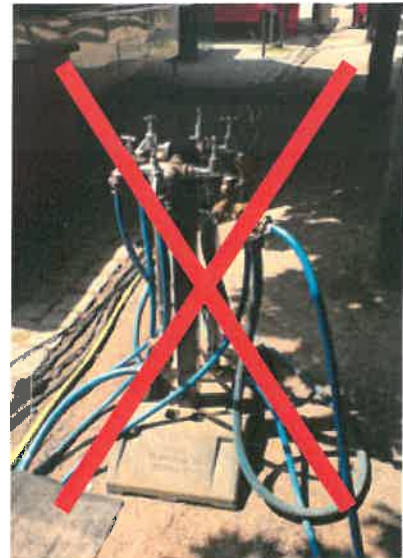
Die Anforderungen an den Aufbau stellen sich wie folgt dar: Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers von der Übergabestelle zur Entnahmestelle möglichst kurz gehalten werden. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen (z. B. Verkaufsstand und WC) sind nicht zulässig. Für jede Abnahmestelle muss eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen gemäß DIN EN 1717 bzw. DIN 2001-2 abhängig vom jeweiligen Gefährdungsgrad vorgesehen werden. Die Trinkwasser-Installation der

angeschlossenen Abnahmestellen (z. B. Verkaufswagen oder Stände für Lebensmittel) müssen ebenso wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln (DIN 1988) entsprechen. Bestehen Zweifel an der Ausführung der Trinkwasser-Installation der Abnahmestellen, wird dringend empfohlen, diese von einem eingetragenen Installationsunternehmen überprüfen oder gegebenenfalls neu errichten zu lassen.

Ganz entscheidenden Einfluss auf die Qualität des Trinkwassers hat auch der geordnete Betrieb. Vor Inbetriebnahme müssen die Leitungssysteme gründlich gereinigt und kräftig gespült werden. Bestehen Zweifel an der Sauberkeit der Anlagen, ist gegebenenfalls eine Desinfektion vorzunehmen. Bei Fragen zu Desinfektionsmitteln kann das örtliche Wasserversorgungsunternehmen oder die Hersteller der jeweiligen Rohrmaterialien Auskunft geben. Auch nach längerer Stagnation, z. B. über Nacht, ist die Anlage gründlich zu spülen. Um Temperaturerhöhung zu vermeiden, sollten die Leitungen möglichst so verlegt werden, dass sie vor starker Sonneneinstrahlung geschützt sind. Ebenso ist ein permanenter Durchfluss hilfreich. Tägliche Kontrollen der oberirdisch verlegten ungeschützten Leitungen auf Unversehrtheit sind durchzuführen. Leitungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzungen zu schützen. Die verwendeten Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung der Trinkwasserleitungen ist vorzusehen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind die verwendeten Leitungen vollständig zu entleeren und zusammen mit den anderen Bauteilen sauber und trocken zu lagern.

Literatur:

DIN 1988, Teile 1 bis 8 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Technische Regel des DVGW“



So nicht!

Quelle: DVGW

DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen – Technische Regel des DVGW“

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW“

Autor:

Dipl.-Ing. Volker Meyer

DVGW Deutsche Vereinigung

des Gas- und Wasserfaches e. V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53123 Bonn

Tel.: 0228 9188-854

Fax: 0228 9188-988

E-Mail: meyer@dvgw.de

Internet: www.dvgw.de



Die **SHT, Sanitär- und Heizungstechnik Ausgabe 7**, enthält Beiträge zu den Themen Raumautomation, Lüftung und Wärmepumpe und stellt neue Produkte aus diesen Bereichen vor. Lesen Sie darüber hinaus u.a. mehr zu den Themen:

- **Konjunkturpaket**
Schöner pullern – fröhlicher waschen
- **Trinkwasserhygiene**
Kompetente Hilfe im Ernstfall
- **Studie**
Getöse um Solar und Biomasse

Kostenloses Probeheft unter abo-service@krammerag.de.